

Die DDR ist mit dem Gesetz vom 30. 8. 1956 den vier Genfer Abkommen von 1949 mit Wirkung vom 30. 5. 1957 beigetreten (Bekanntmachung vom 29. 6. 1956, GBl. I S. 365).

3. Die imperialistischen Staaten verletzen oft Gesetze und Gebräuche des Krieges und setzen sich eindeutig über Verpflichtungen hinweg, die sie in völkerrechtlichen Verträgen übernommen haben. Aggressionen sind gewöhnlich mit ungeheuerlichen Verletzungen aller allgemein anerkannten Gesetze und Gebräuche des Krieges und der elementarsten Grundsätze der Menschlichkeit verbunden. So setzten sich während des zweiten Weltkrieges der deutsche Faschismus und der japanische Militarismus über alle Normen des Völkerrechts, über alle Forderungen elementarster menschlicher Moral hinweg. Im ungerechten Krieg gegen das vietnamesische Volk übertreffen die Aggressoren in ihren Greueln sogar noch die faschistischen Barbaren. Ihre ungeheuerlichen Verbrechen rufen Empörung und Protest der gesamten fortschrittlichen Menschheit hervor, die mit Recht die strenge Bestrafung derjenigen fordert, die sich dieser Greueln schuldig machen.

Barbarische Bombenangriffe gegen die friedliche Bevölkerung der Städte und Dörfer der VAR wurden auch während der englisch-französisch-israelischen Aggression im Oktober/November 1956 unternommen. Auch während des Aggressionskrieges Israels im Juni 1967 gegen die VAR, Syrien und Jordanien wurden von den Angreifern Kriegsverbrechen begangen.

Im Zusammenhang mit den von den Aggressoren nach dem zweiten Weltkrieg entfesselten militärischen Konflikten hat die Sowjetunion wiederholt nicht nur die Aggressionsakte als solche angeprangert, sondern auch die barbarischen Methoden der Kriegführung verurteilt. Das geschah bekanntlich in den wiederholten Erklärungen der Sowjetunion und in den Reden ihrer Vertreter in der UNO und zu der Aggression gegen die friedliebenden Völker Koreas, Vietnams, Algeriens, der VAR, Syriens, Jordaniens u. a.

4. **Die Verletzung der Gesetze und Bräuche des Krieges ist ein internationales Verbrechen, eines der schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit überhaupt.**

Der Begriff **Kriegsverbrechen** ist im Art. 6 b IMT-Statut vom 8. 8. 1945 enthalten. Danach sind Kriegsverbrechen solche unmenschlichen Handlungen wie:

„Mord, Mißhandlungen oder Deportationen zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, mutwillige Zerstörung von Städten, Marktstellen oder Dörfern, Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind, und andere Verbrechen.“